

# RS Vfgh 1990/10/12 B1424/89

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 12.10.1990

## Index

62 Arbeitsmarktverwaltung

62/01 Arbeitsmarktverwaltung

## Norm

B-VG Art144 Abs1 / Anlaßfall B-VG Art83 Abs2 AuslBG §20 Abs1 AuslBG §4 Abs6

## Rechtssatz

Verletzung im Recht auf ein Verfahren vor dem gesetzlichen Richter.

Anlaßfallwirkung der Aufhebung des §12 Abs1 und von Teilen des§12 Abs2 AuslBG sowie von Teilen der auf die aufgehobenen Gesetzesbestimmungen gestützten Kontingentierungsverordnung mit E v 12.10.90, G146/90, V211/90.

Zuständigkeit des Arbeitsamtes gem. §20 Abs1 AuslBG zur Entscheidung über Anträge nach dem AuslBG und nicht des Landesarbeitsamtes, wie in den Fällen des §4 Abs6 AuslBG; keine Anwendbarkeit der Kontingentierungsverordnung im vorliegenden Fall mehr, deren Überschreitung das Verfahren nach §4 Abs6 AuslBG ausgelöst hat.

## Entscheidungstexte

- B 1424/89  
Entscheidungstext VfGH Erkenntnis 12.10.1990 B 1424/89

## Schlagworte

Arbeitsrecht, Ausländerbeschäftigung, Behördenzuständigkeit, VfGH / Anlaßfall

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VFGH:1990:B1424.1989

## Dokumentnummer

JFR\_10098988\_89B01424\_01

**Quelle:** Verfassungsgerichtshof VfGH, <http://www.vfgh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)